



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 122-123)**  
Titel **Gesetz betreffend die Wirthschaftsabgabe für das Jahr 1832.**  
Ordnungsnummer  
Datum 30.06.1832

[S. 122] Der Große Rath,

bis zu Erlassung des bey der Staatshaushalts-Revisions-Commission in Vorberathung liegenden Gesetzes über den künftigen Bezug der Wirthschaftsabgabe, beschließt:

- 1) Die Wirthschaftsabgabe soll für das Jahr 1832. nach den Bestimmungen des dießfälligen Gesetzes vom 20. May 1831. bezogen werden. // [S. 123]
- 2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 30. Brachmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.  
Der zweyte Secretär,  
Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 14. Heumonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,  
Hirzel.  
Der zweyte Staatsschreiber,  
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]